



Bearbeiter: Robert Laufer

Tel.: 03466/45400-234

Fax: 03466/45400-290

E-Mail: gde@eibiswald.gv.at

Parteienverkehrszeiten (Bauamt – Eibiswald 17):

Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

Montag und Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr

Eibiswald, am 07.05.2019

Zahl: B-2019-1098-00115.1

Gegenstand: Clemens Kiegerl KG, 8455 Eibiswald

Umbau des ehemaligen Gasthauses "Schwender" zu einem Mehrfamilien-Wohnhaus, Neubau eines Wirtschaftsgebäudes, Neubau einer überdachten PKW-Abstellfläche, Neubau eines überdachten Abfallsammelplatzes und Lärmschutzwänden sowie Errichtung einer neuen Zufahrt und Vornahme von Geländeanschüttungen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **25.04.2019** hat die **Clemens Kiegerl KG, 8455 Eibiswald**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 idGF („Stmk. BauG“), um die Erteilung der Baubewilligung für

**den Umbau des ehemaligen Gasthauses "Schwender" zu einem Mehrfamilien-Wohnhaus,
den Neubau eines Wirtschaftsgebäudes,
den Neubau einer überdachten PKW-Abstellfläche,
den Neubau eines überdachten Abfallsammelplatzes und Lärmschutzwänden sowie
die Errichtung einer neuen Zufahrt und die Vornahme von Geländeanschüttungen**

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück **508/1, EZ 14, KG 61118 Haselbach**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idGF („AVG“) die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 22.05.2019, mit Beginn um 13:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** beim Objekt **Haselbach 14** angeordnet.

Verhandlungsleiter: OAR Hubert Koller, MA

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr) im **Bauamt der Marktgemeinde Eibiswald in Eibiswald 17 (im Hof)** zur Einsicht der Parteien und Beteiligten auf.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Eibiswald kundgemacht wurde.

Gleichzeitig erfolgt die Kundmachung auch im Internet unter der Adresse:

<http://www.eibiswald.gv.at/verwaltung/amtstafel.html>

(Navigationsmenü: „Verwaltung – Amtstafel“)

Für den Referatsleiter:
i.A. Robert Laufer